

## Verfahrensgang

LG Mannheim, Urt. vom 11.12.2019 – 22 O 25/19

**OLG Karlsruhe, Urt. vom 13.05.2020 – 6 U 127/19**, [IPRspr 2020-214](#)

## Rechtsgebiete

Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht (ab 2020) → Lauterkeitsrecht

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

## Leitsatz

*Bei der Prüfung der Zuständigkeit ist weder die Zulässigkeit noch die Begründetheit der Klage zu prüfen, sondern nur die Anknüpfungspunkte mit dem Staat des Gerichtsstands zu ermitteln, die eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO rechtfertigt.*

*Geht es um einen Wettbewerbsverstoß, setzt die Annahme einer internationalen Zuständigkeit unter dem Aspekt des Erfolgsortes voraus, dass die in einem anderen Mitgliedstaat begangene Handlung nach dem Vortrag des Klägers einen Schaden im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts verursacht hat.*

*Wird in Deutschland durch wettbewerbswidriges Verhalten auf einer Webseite auf die Entschließung der deutschen Verbraucher eingewirkt und droht, dass deren Interessen beeinträchtigt werden, ist nach Art. 6 I Rom II-VO deutsches Recht anwendbar. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

BGB § 830

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 6**

UWG § 5; UWG § 8; UWG § 12

ZPO § 513; ZPO § 935; ZPO § 940

## Sachverhalt

Die Verfügungsklägerin (Klägerin) macht gegenüber Gesellschaften des A-Konzerns (Beklagte) im Wege der einstweiligen Verfügung Unterlassungsansprüche wegen unlauterer Werbung eines Dritten auf dessen Website [www.xyz.de](#) geltend. Der Dritte hat auf seiner Website im Rahmen eines A-Partnerprogramms als deren Affiliate-Partner Links („bei A kaufen“) zum Angebot der Beklagten Ziff. 2 und der auf dem Marketplace der Beklagten Ziff. 3 tätigen Händler gesetzt. Von der Beklagten Ziff. 1 erhält er im Fall eines über den Link getätigten Kaufs eine Zahlung. Die Klägerin ist eine in Deutschland ansässige Matratzenherstellerin. Die Beklagten sind Gesellschaften der A-Gruppe mit Sitz jeweils in Luxemburg. Der Betreiber der Webseite [www.xyz.de](#) ist ein Affiliate-Partner der Beklagten Ziff. 1 und verdient insbesondere Geld mit der Werbung für Matratzen, die unter [www.xyz.de](#) angeboten werden. Die Klägerin mahnte die Beklagten 2019 wegen des Inhaltes der Webseite [www.xyz.de](#) erfolglos ab. Die beanstandeten Inhalte des Betreibers der Webseite [xyz.de](#) waren den Beklagten bis zur Abmahnung nicht bekannt. Die Beklagte Ziff. 2 forderte im Anschluss an die Abmahnung den Betreiber der Webseite [xyz.de](#) dazu auf, möglicherweise rechtswidrige Inhalte und Links zu entfernen. Den Umstand, dass die Links durch den Betreiber entfernt wurden, hat die Beklagtenseite der Klägerin mitgeteilt.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten Ziff. 1, 2 und 3 im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, mit Testergebnissen und/oder Produktempfehlungen zu werben und/oder werben zu lassen. Das LG hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht Mannheim den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung der Klägerin zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts Mannheim fehlt es zwar nicht an der internationalen Zuständigkeit, es fehlt jedoch an einem Verfügungsanspruch der Klägerin gegenüber den Beklagten. Denn keiner der Beklagten kann der - hier unterstellt - wettbewerbswidrige Inhalt der Webseite des Affiliate-Partners als Unternehmer nach § 8 Abs. 2 UWG zugerechnet werden.

[3] 1. Mit Erfolg wendet sich die Klägerin gegen die Annahme des Landgerichts, es fehle an der internationalen Zuständigkeit.

[4] a) Der Beachtung der Rüge gegen die Verneinung der internationalen Zuständigkeit in der Berufungsinstanz steht § 513 Abs. 2 ZPO nicht entgegen. Zum einen unterfällt die Frage der internationalen Zuständigkeit nicht § 513 Abs. 2 ZPO (BGH NJW 2003, 426 (IPRspr. 2002 Nr. 157); MDR 2004, 707149. (IPRspr. 2003 Nr. 149); Zöller/Heßler, ZPO, 33. Aufl., § 513 Rn. 8). Zum anderen findet § 513 Abs. 2 ZPO nur dann Anwendung, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen und nicht - wie im Streitfall - seine Zuständigkeit verneint hat.

[5] b) Im Ausgangspunkt zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass sich die Frage der Zuständigkeit nach § 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO = Brüssel Ia-Verordnung) vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU 2012 L 351, 1) richtet. Denn diese hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor dem nationalen Recht und ist mit Wirkung vom 10.1.2015 in Kraft getreten.

[6] Nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Diese Bestimmung ist autonom und unter Berücksichtigung der Systematik und der Zielsetzung der Verordnung auszulegen (EuGH WRP 2017, 1465 Rn. 24, 25 - Bolagsupplysningen). Zweck der Bestimmung ist die Voraussehbarkeit des Gerichtsstands und die Rechtssicherheit, nicht aber ein verstärkter Schutz der schwächeren Partei (EuGH WRP 2017, 1465 Rn. 39 - Bolagsupplysningen). Zu den unerlaubten Handlungen zählen - dies ist anerkannt - auch Wettbewerbsverstöße (EuGH WRP 2014, 1047 Rn. 42, 55 ff. - Coty Germany / First Perfume Notes; BGH GRUR 2005, 431 ([IPRspr 2004-126](#)) - HOTEL MARITIM; GRUR 2005, 519 ([IPRspr 2005-98](#)) - Vitamin-Zell-Komplex; GRUR 2008, 275 ([IPRspr 2007-157](#)) Rn. 18 - Versandhandel mit Arzneimitteln; GRUR 2014, 601 ([IPRspr 2013-233](#)) Rn. 16 - englischsprachige Pressemitteilung; WRP 2015, 714 ([IPRspr 2015-154](#)) Rn. 11 - Uhrenankauf im Internet; BGHZ 167, 91 ([IPRspr 2006-112](#)) Rn. 20 ff. - Arzneimittelwerbung im Internet; BGH WRP 2016, 958 ([IPRspr 2016-48](#)) Rn. 15 - Freunde finden; BGH WRP 2016, 1142 ([IPRspr 2016-204](#)) Rn. 18 - Deltamethrin II). Bei der Prüfung der Zuständigkeit ist weder die Zulässigkeit noch die Begründetheit der Klage zu prüfen, sondern nur die Anknüpfungspunkte mit dem Staat des Gerichtsstands zu ermitteln, die eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO rechtfertigt (EuGH GRUR 2013, 98 Rn. 50 - Folien Fischer). Der Begehungsort, also der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, ist sowohl der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (Handlungsort) als auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort). Handlungsort ist in der Regel der Ort der Niederlassung des handelnden Unternehmens, Erfolgsort ist der Ort, an dem aus einem Ereignis, das eine Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung oder wegen einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, auslösen kann, ein Schaden entstanden ist. Der Kläger hat die Wahl, den Beklagten vor dem Gericht eines der beiden Orte zu verklagen (st. Rechtsprechung EuGH WRP

2014, 1047 Rn. 46 - Coty Germany / First Perfume Notes; [EuGH] WRP 2017, 416 Rn. 26 - Concurrence / Samsung; [BGH] WRP 2015, 735 ([IPRspr 2014-219](#)) Rn. 26 - Parfumflakon III).

[7] Geht es um einen Wettbewerbsverstoß, setzt die Annahme einer internationalen Zuständigkeit unter dem Aspekt des Erfolgsortes damit voraus, dass die in einem anderen Mitgliedstaat begangene Handlung nach dem Vortrag des Klägers einen Schaden im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts verursacht hat (Köhler in Köhler/Bornkamm/ Feddersen, UWG, 37. Aufl., Einl. Rn. 5.46 mit weiteren Nachweisen). Dabei ist die Unterscheidung so zu verstehen, dass nicht jeder Ort in Betracht kommt, an dem sich irgendeine (bloße) Schadensfolge verwirklicht hat. Vielmehr kommt neben dem Handlungsort nur noch der Ort der tatbestandlichen Deliktvollendung in Betracht (BGHZ 98, 263, 275 (IPRspr. 1986 Nr. 144)). Bei unerlaubten Handlungen im Internet besteht die Besonderheit darin, dass die darin enthaltenen Inhalte und Angaben grundsätzlich umfassend und weltweit abrufbar sind. Dem muss nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs bei der Zuerkennung von Ansprüchen Rechnung getragen werden (EuGH WRP 2017, 1465 Rn. 47, 49 - Bolagsupplysningen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt der Erfolgsort im Fall von im Internet begangenen Wettbewerbsverletzungen im Inland, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll (BGH GRUR 2006, 513 ([IPRspr 2006-112](#)) Rn. 21 - Arzneimittelwerbung im Internet; GRUR 2014, 60 ([IPRspr 2020-214](#)) Rn. 24 - englischsprachige Pressemitteilung; GRUR 2015, 1129 ([IPRspr 2015-155](#)) Rn. 12 - Hotelbewerbsportal), weil es - anders als bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts - darauf ankommt, ob die wettbewerblichen Interessen des Mitbewerbers auf dem fraglichen Markt beeinträchtigt würden.

[8] Soweit diese Rechtsprechung im Anwendungsbereich des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO Kritik begegnet (vergl. Köhler in Köhler/Bornkamm/ Feddersen, UWG, 37. Aufl. Einl. Rn. 5.52), wird stattdessen bevorzugt darauf abgestellt, ob die Äußerungen im Internet nach dem Vorbringen des Klägers ein wettbewerbliches Verhalten eines Unternehmens darstellen, das für ihn vorhersehbar die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher auf einem oder mehreren nationalen Märkten beeinträchtigen (kann). Dies beurteilt sich nach den Besonderheiten des Wettbewerbsverhaltens des Unternehmers wie der verwendeten Sprache, der Besonderheiten des Produkts, der Lieferentfernung, des Einsatzes von Disclaimern usw. und des betreffenden Marktes, wobei eine typisierende Betrachtung angezeigt ist. Während bei dem Verstoß gegen mitbewerberschützende Normen es gerechtfertigt sei, darauf abzustellen, ob der Mittelpunkt der Interessen des Klägers in dem Staat liege, in dem er unter Anknüpfung an den Erfolgsort klage, verbiete sich bei der Behauptung der Verwirklichung des Tatbestandes einer verbraucherschützenden Norm wie der irreführenden Werbung nach § 5 UWG eine ausschließliche Anknüpfung des Erfolgsort an den Mittelpunkt der Interessen des Klägers, da es in erster Linie um die Interessen der Verbraucher gehe. Zu deren Schutz sei es daher geboten, eine Unterlassungs- und Beseitigungsklage bei den Gerichten aller Mitgliedstaaten zuzulassen, in denen Verbraucherinteressen beeinträchtigt seien (Köhler aaO Rn. 5.55).

[9] c) Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen und der oben genannten Maßstäbe besteht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und auch der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim.

[10] Der als Unterlassungsziel erstrebte Erfolg der Klägerin ergibt sich aus deren Verfügungsantrag. Dieser knüpft nicht etwa an eine Handlung der Beklagten oder an einem an deren Geschäftssitz eingetretenen Erfolg an, sondern die Klägerin beantragt, den Beklagten zu untersagen, mit Testergebnissen und oder Produktempfehlungen zu werben, wenn dies in der Anlage AS 1 auf der Webseite www.xyz.de erfolgt ist. Sie macht dabei geltend, die dortige Werbung sei irreführend, macht also ein Verstoß gegen eine verbraucherschützende Norm geltend. Die Webseite richtet sich nach der Sprache und der Domainadresse (.de) an das deutschsprachige Publikum, der Internetauftritt ist bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt ausgerichtet. Die Internetseite ist auch nicht ohne jeden Bezug zu den Beklagten. Denn ausweislich der Anlage AS 1 wird als Bezugsquelle jeweils ein Link „bei [A...] kaufen“ angegeben. Sowohl das Einstellen der Internetwerbung als Handlung, als auch der Erfolg der auf den inländischen Markt ausgerichteten Darstellung gemäß Anlage AS 1 liegen im Inland der Bundesrepublik Deutschland.

[11] d) Zu Unrecht verneint das Landgericht die internationale Zuständigkeit unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH mit Urteil vom 16.5.2013, C-228/11.

[12] aa) Im dortigen Verfahren hatte ein in Deutschland in B. ansässiger Anleger, der, vertreten durch einen Dritten, bei einer in England (London) ansässigen Brokergesellschaft ein Konto eröffnet hatte, mit diesem Konto bei Börsentermingeschäften einen Schaden erlitten und wollte in Deutschland am Sitz des Dritten die in England ansässige Brokergesellschaft aus Delikt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Zwar trat der Vermögensschaden (Erfolgsort) am Wohnort des Anlegers in B ein und waren Handlungen der beklagten Brokergesellschaft ausschließlich in London erfolgt, der Kläger wollte zur Begründung der internationalen Zuständigkeit jedoch auf die Tätigkeit des Dritten und die Zurechnung von dessen Tätigkeit nach § 830 BGB abstellen. Dem hat der europäische Gerichtshof unter Bezugnahme auf die inhaltsgleiche Vorgängervorschrift des Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 eine Absage erteilt und entschieden, dass die Norm es nicht erlaube "aus dem Ort der Handlung, die einem der mutmaßlichen Verursacher eines Schadens - der nicht Partei des Rechtsstreits ist - angelastet wird, eine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf einen anderen, nicht im Bezirk des angerufenen Gerichts tätig gewordenen mutmaßlichen Verursacher dieses Schadens herzuleiten". Auf die nationale Vorschrift der wechselseitigen Zurechnung (des Handlungsorts) nach § 830 BGB könne nicht abgestellt werden, da dann die Bestimmung des Anknüpfungspunktes von Beurteilungskriterien abhängig wäre, die dem innerstaatlichen Recht entnommen würden und dies dem Ziel der Rechtssicherheit zuwiderliefe (EuGH aaO Rn. 35).

[13] bb) Mit diesem Sachverhalt ist der vorliegend zur Entscheidung stehende nicht vergleichbar: Im vorliegenden Fall soll nicht der an einem anderen Ort eingetretene Schaden geltend gemacht werden, sondern die Beklagten sollen für die in Deutschland und bestimmungsgemäß auch im Landgerichtsbezirk Mannheim abrufbare Werbung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ob der auf die Beklagten hinweisende Link ("bei [A...] kaufen") zu einer Zurechnung der Werbung zu den Beklagten führt, ist eine Frage der Begründetheit. Es bedarf keiner Zurechnungsnorm zur Begründung der internationalen Zuständigkeit bezüglich der Unlauterkeit der im Landgerichtsbezirk Mannheim erfolgten Werbung. Darüber hinaus geht es im Streitfall anders als in dem dem Europäischen Gerichtshof zu Grunde liegenden Fall nicht um einen Antrag oder eine Klage am Handlungsort und eine wechselseitige Handlungsortzurechnung.

[14] e) Ohne Erfolg wenden die Beklagten gegen die Annahme einer internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ein, es handle sich um eine vertragliche Streitigkeit, so dass der Gerichtsstand für vertragliche Ansprüche nach Art. 7 Nr. 1a EuGVVO Vorrang habe. Ausweislich des Klageantrages und des Lebenssachverhaltes wird der Streitgegenstand durch die nach dem Vortrag der Klägerin irreführende Werbung gemäß Anlage AS 1 bestimmt. Diese ist bestimmungsgemäß an die deutschen Verbraucher gerichtet und im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Mannheim abrufbar. Die Frage der Zurechnung zu den Beklagten bestimmt nach der oben zitierten Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 16.5.2013 nicht die internationale Zuständigkeit. Deshalb kommt es für dessen Bestimmung auf ein Vertragsverhältnis zwischen den Beklagten und den werbenden „Betreiber“ der Homepage [www.xyz.de](http://www.xyz.de) nicht an. Es handelt sich nicht um eine vertragliche Streitigkeit.

[15] 2. Der gemäß §§ 935, 940 ZPO erforderliche Verfügungsgrund wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet ...

[16] 3. Ob der Klägerin ein Unterlassungsanspruch zusteht, beurteilt sich nach deutschem Recht.

[17] Das anwendbare Recht ist nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-Verordnung) zu bestimmen. Nach deren Art. 6 Abs. 1 ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Das anwendbare Recht bestimmt sich damit maßgeblich nach dem Marktort. Danach ist deutsches Recht anzuwenden, weil in Deutschland durch das von der Klägerin beanstandete Verhalten durch die Webseite [www.xyz.de](http://www.xyz.de) auf die

EntschlieÙung der deutschen Verbraucher eingewirkt werden soll und damit droht, dass deren Interessen beeinträchtigt werden.

[18] 4. ... 6. Für die - hier unterstellte - unlautere geschäftliche Handlung haben die Beklagten nicht einzustehen.

[19] a) ...

### **Fundstellen**

#### **LS und Gründe**

GRUR-RR, 2020, 386

K&R, 2020, 766

NJW-RR, 2020, 1049

MMR, 2021, 61

#### **Bericht**

*Lührig*, GRURPrax, 2020, 386

### **Permalink**

<https://iprspr.mpjpriv.de/2020-214>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).